

- c) Stipendienempfänger, die arbeitsunfähige Familienangehörige auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu versorgen haben, werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn das monatliche Einkommen der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht mehr als 60 DM beträgt.
- d) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von 30 DM.

Gruppe II

Alle nicht in die Gruppe I fallenden Stipendienempfänger erhalten 100 DM bis 300 DM je Semester.

Die Einstufung erfolgt entsprechend der fachlichen Leistung, der gesellschaftspolitischen Betätigung und der sozialen Lage nach einer gleichenden Skala, jedoch darf die durchschnittliche Höhe des Stipendienbetrages je Semester 150 DM nicht übersteigen.

Aus Gruppe II können Studierende mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung bis zu einem Viertel der für die Gruppe II vorgesehenen Gesamtstipendiums in die Stufe 1 oder 2 der Gruppe I genommen werden. Für diese gelten dann auch alle anderen für die Gruppe I, Stufe 1 und 2, vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 3

Gebührenerlaß

Alle Stipendienempfänger erhalten Gebührenerlaß. Unabhängig von dieser Regelung können bis zu 15% der Studierenden, die keine Stipendien erhalten, Gebühren erlassen werden.

§ 4

Dauer der Unterstützung

Stipendien und Gebührenerlaß werden grundsätzlich für die Dauer des Studiums bewilligt. Der Stipendien- oder Gebührenerlaßempfänger ist jedoch verpflichtet, mit der Rückmeldung zum Studium bei Beginn eines jeden neuen Semesters eine Bescheinigung der Arbeitsstelle über den Verdienst der Eltern oder des Ehegatten oder der unterstützungsberechtigten sonstigen Familienangehörigen abzugeben. Bei Beginn jedes Wintersemesters ist der Stipendienantrag auf dem vorgeschriebenen Formular zu wiederholen, damit das Stipendium erforderlichenfalls neu festgesetzt werden kann.

§ 5

Beurlaubung

Bei Beurlaubung wird das Stipendium nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen wichtiger Gründe weitergezahlt. Der Antrag auf Weiterzahlung ist rechtzeitig vor Beginn des Urlaubs zu stellen. -

§ 6

Entzug des Stipendiums oder Gebührenerlasses

Bei falschen Angaben wird, unbeschadet der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Exmatrikulation, das Stipendium und der Gebührenerlaß sofort entzogen.

§ 7

Für die Universität Berlin und die Hochschule für angewandte Kunst, Berlin-Weißensee, gelten die gleichen Stipendienrichtlinien mit einem Ortszuschlag in Höhe von 20 DM für die Gruppe I.

§ 8

Die vorstehenden Stipendienrichtlinien gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1950 für die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Anlage 2

zu § 6 vorstehender Verordnung

Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Die Stipendienempfänger werden in die Gruppen I und II eingeteilt. In der Gruppe I sind drei Bewertungsstufen vorgesehen. Die Stufen 1 und 2 finden auf Stipendienbewerber mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung Anwendung.

§ 2

Höhe der Stipendien

Gruppe I

Arbeiter, Bauern und deren Kinder, Kinder von verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes und von Nationalpreisträgern erhalten als Grundstipendium in

- Stufe 1 (bis zu 2% der Stipendienempfänger) 160 DM monatlich,
- Stufe 2 (bis zu 10% der Stipendienempfänger) 140 DM monatlich,
- Stufe 3 (alle anderen Stipendienempfänger) 125 DM monatlich.

Differenzierung der Stipendiumsätze

Innerhalb der Gruppe I, Stufe 1, 2 und 3, werden die Stipendien mit dem Fortschreiten der Ausbildung erhöht. Die Erhöhung beträgt nach dem 4. Halbjahr 10 DM monatlich, nach dem 6. Halbjahr 20 DM monatlich.

Ein volles Stipendium wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Eltern 300 DM monatlich nicht überschreitet. Sofern Geschwister zu versorgen sind, erhöht sich dieser Betrag um 30 DM monatlich je Kind. Dieses Nettoeinkommen von 300 DM monatlich gilt jedoch nur als Richtsatz; die Stipendienkommission soll nicht nur die Einkommensverhältnisse der Eltern oder des Ehegatten als alleinigen Maßstab für die Höhe der Stipendiumsätze anlegen, sondern alle sozialen Faktoren prüfen[^]

Kinder von Aktivisten, die als solche nach den Richtlinien des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anerkannt sind, und Kinder verdienter Lehrer und Ärzte des Volkes sowie von